

**Verordnung
über das Ordnungsbussenverfahren
(Ordnungsbussenverfahrenverordnung, OBVV)**

Vom 14. November 2007

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 199 des Gesetzes über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung, StPO) vom 11. November 1958¹⁾

beschliesst:

§ 1

¹ Zur Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens sind die Angehörigen der Kantonspolizei berechtigt. Grundsatz

² Für die Gewährleistung der Aufgaben der lokalen Sicherheit kann der Gemeinderat die Polizeikräfte der Gemeinden zur Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens ermächtigen.

³ Widerhandlungen von Jugendlichen unter 15 Jahren sind durch die Behörden der Jugendstrafrechtspflege nach den Vorschriften des Jugendstrafrechts zu beurteilen.

§ 2

Bei der Ausstellung von Ordnungsbussen haben die Angehörigen der Kantonspolizei und die Polizeikräfte der Gemeinden die Dienstuniform zu tragen, sofern das Gesetz oder diese Verordnung nicht etwas Anderes bestimmen. Uniformpflicht

§ 3

¹ Sofern das Ordnungsbussenverfahren anwendbar ist, wird gegenüber der Täterin oder dem Täter auf der Stelle eine Busse erhoben, die sofort oder innert 30 Tagen bezahlt werden kann. Mit der Bezahlung wird die Busse rechtskräftig. Ordnungsbussenverfahren im Allgemeinen

¹⁾ SAR 251.100

² Bei sofortiger Bezahlung ist eine Quittung auszustellen, die den Namen der Täterin oder des Täters nicht nennt.

³ Bezahlt die Täterin oder der Täter die Busse nicht sofort, so wird ein Bedenkfristformular ausgehändigt, das bei Bezahlung innert 30 Tagen zu vernichten ist. Andernfalls ist das ordentliche Verfahren einzuleiten.

⁴ Wird der Täterin oder dem Täter zusätzlich eine Widerhandlung vorgeworfen, für die das Ordnungsbussenverfahren nicht vorgesehen ist, kommt ausschliesslich das ordentliche Verfahren zur Anwendung.

⁵ Bestreitet die Täterin oder der Täter eine von mehreren ihr beziehungsweise ihm vorgeworfenen Widerhandlungen, für die das Ordnungsbussenverfahren vorgesehen ist, kommt ausschliesslich das ordentliche Verfahren zur Anwendung.

§ 4

Ablehnung ¹ Die Angehörigen der Kantonspolizei und die Polizeikräfte der Gemeinden sind verpflichtet, der Täterin oder dem Täter mitzuteilen, dass das Ordnungsbussenverfahren von vornherein abgelehnt werden kann.

² Die Ablehnung des Ordnungsbussenverfahrens hat die Durchführung des ordentlichen Verfahrens zur Folge.

§ 5

Bussenanfall Die Bussenbeträge fallen zu Gunsten des aufwandbelasteten Gemeinwesens an.

§ 6

Ordnungsbussenverfahren im kantonalen Strafrecht Widerhandlungen gegen kantonale Vorschriften, die im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden, sind mit den entsprechenden Bussenbeträgen in Anhang 1 aufgeführt.

§ 7

Ordnungsbussenverfahren im kommunalen Strafrecht ¹ Übertretungen in kommunalen Reglementen können im Rahmen des Ordnungsbussenverfahrens bestraft werden, sofern dies im Polizeireglement oder in anderen Reglementen ausdrücklich bestimmt wird und die strafbare Handlung nicht mit einer Busse von mehr als Fr. 300.– bedroht ist.

^{1bis} Erfüllt die Täterin oder der Täter durch eine oder mehrere Widerhandlungen mehrere Ordnungsbussentatbestände, werden die Bussen zusammengezählt und es wird eine Gesamtbusse auferlegt. Übersteigt die Summe mehrerer Ordnungsbussen den Betrag von Fr. 600.–, ist auf alle Übertretungen das im Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeinde-

gesetz) vom 19. Dezember 1978¹⁾ geregelte Strafbefehlsverfahren des Gemeinderats als ordentliches Verfahren anzuwenden.²⁾

²⁾ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 1–5.

§ 8

¹⁾ Widerhandlungen gegen Vorschriften des Ausländerrechts, die im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden, sind mit den entsprechenden Bussenbeträgen in Anhang 2 aufgeführt.

Ordnungsbussenverfahren im Ausländerrecht

²⁾ Besonders leichte Fälle, in denen in analoger Anwendung von Art. 52 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937³⁾ von einer Strafe Umgang genommen werden kann, bleiben vorbehalten.

§ 9

¹⁾ Die Ausfällung von Ordnungsbussen im Strassenverkehrsrecht richtet sich nach den Vorschriften des Bundes.

Ordnungsbussenverfahren im Strassenverkehrsrecht

²⁾ Zur Erfassung von Widerhandlungen im ruhenden Verkehr sind die Angehörigen der Kantonspolizei und die Polizeikräfte der Gemeinden sowie deren polizeiliche Assistentinnen und Assistenten berechtigt, in Zivil Ordnungsbussen zu erheben.

³⁾ Bei Nichtbezahlung der Ordnungsbusse ist bei den nachfolgend aufgeführten Tatbeständen das im Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978⁴⁾ geregelte Strafbefehlsverfahren des Gemeinderats als ordentliches Verfahren anzuwenden:

- a) Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften durch Motorfahrradfahrerinnen und Motorfahrradfahrer sowie durch Radfahrerinnen und Radfahrer,
- b) Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften durch Benützerinnen und Benützer von fahrzeugähnlichen Geräten sowie durch Fussgängerinnen und Fussgänger,
- c) das vorschriftswidrige, jedoch nicht verkehrsgefährdende Parkieren von Motorfahrzeugen innerorts.

§ 10

Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Publikation und Inkrafttreten

¹⁾ SAR 171.100

²⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 19. November 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 566).

³⁾ SR 311.0

⁴⁾ SAR 171.100

Anhang 1

(§ 6)

Ordnungsbussenverfahren im kantonalen Strafrecht

1.	Widerhandlungen gegen das Gesetz über das Halten und Besteuern der Hunde vom 30. November 1871¹⁾	
1.1	Nichtbeachten der Haltervorschriften gemäss § 4	Fr. 100.–
1.2	Verletzung der Meldepflicht gemäss § 1 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Halten und Besteuern der Hunde vom 19. März 1915 ²⁾	Fr. 100.–
1.3	Nichtbeachten der Haltervorschriften gemäss § 10 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Halten und Besteuern der Hunde vom 19. März 1915	Fr. 100.–

¹⁾ SAR 393.300²⁾ SAR 393.311

2.	Widerhandlungen gegen das Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbe-gesetz, GGG) vom 25. November 1997¹⁾	
2.1	Verletzung der Anzeigepflicht gemäss § 2 Abs. 3	Fr. 100.–
2.2	Nichtbeachten der Öffnungszeiten gemäss § 4	Fr. 100.–
2.3	Verletzung der Anzeigepflicht gemäss § 6 Abs. 4 der Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GGv) vom 25. März 1998 ²⁾	Fr. 100.–

¹⁾ SAR 970.100

²⁾ SAR 970.111

Anhang 2**(§ 8)**

Ordnungsbussenverfahren im Ausländerrecht

1.	Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)	
1.1	Verletzung der Meldepflicht bei gewerbsmässiger Beherbergung durch Logisgeber gemäss Art. 16 AuG ¹⁾	Fr. 100.–